

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Franz Sauermann GmbH & Co. KG
Franz Sauermann GmbH
Hans Sauermann GmbH & Co. KG

Stand: 01. Mai 2019

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die auf Grund von Warenbestellungen unserer Kunden (im Folgenden: Besteller) mit der Franz Sauermann GmbH & Co. KG, Franz Sauermann GmbH oder mit Hans Sauermann GmbH & Co. KG (im Folgenden: Fa. Sauermann) zustande kommen. Diese Verkaufsbedingungen gelten für die Verträge aller Firmen, Vertragspartner ist jedoch nur entweder die Franz Sauermann GmbH & Co. KG, Franz Sauermann GmbH oder Hans Sauermann GmbH & Co. KG.

(2) Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen oder sie sonst wie einvernehmlich schriftlich vereinbart werden. Eine solche Ausnahmeregelung gilt für den Fall ihrer Vereinbarung jeweils nur für die konkrete Bestellung, nicht aber für Folgeaufträge. Mit Abgabe einer Bestellung, auch in mündlicher oder fernmündlicher Form, anerkennt der Besteller diese Verkaufsbedingungen für sich als verbindlich.

(3) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art, also Kaufverträge, handelt, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Bestellung annehmen. Die Annahme müssen wir nicht zwingend mündlich oder schriftlich bestätigen, sondern sie kann auch stillschweigend, insbesondere durch Lieferung, erfolgen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich Verpackung und Transport und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf unserem Konto. Ein Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(3) Sollte der Besteller mit der Zahlung in Verzug geraten, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen, derzeit im unternehmerischen Geschäftsverkehr 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(4) Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen, gelten in dem Fall die bei Lieferung gültigen Listenpreise (ggf. abzüglich eines vereinbarten Rabatts). Sofern keine ausdrückliche Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Die Preisänderung wird jedenfalls nicht zu einem höheren als dem marktüblichen Preis führen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit und Annahmeverzug

(1) Die Lieferung durch uns erfolgt innerhalb der jeweils ausdrücklich vereinbarten Lieferfrist. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder mit dem Besteller vereinbart. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.

(2) Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Dazu gehören z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen oder die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts (Selbstbelieferungsvorbehalt). Wir werden den Besteller hierüber unverzüglich informieren und, wenn möglich, gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen.

(4) Ist die Behinderung der Leistung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich zurückerstattet.

(5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige (Mitwirkungs-)Pflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

§ 6 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versendungskauf

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Fa. Sauermann.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über.

(3) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt (Versendungskauf), so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware und die Verzögerungsgefahr auf den Besteller über.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der verkauften Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen dürfen vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.

(3) Solange das Eigentum noch nicht auf den Besteller übergegangen ist, hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter, z.B. Pfändungen, auf die uns gehörenden, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erfolgen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

(4) Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Sache auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Wir sind vielmehr berechtigt, zunächst nur die Sache heraus zu verlangen und den Rücktritt vom Vertrag weiterhin vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir die Sache auf Grund des Eigentumsvorbehalts nur herausverlangen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach entsprechender Anwendung des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist.

(5) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(6) Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

(7) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt.

(8) Im Falle einer Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu vollem Wert. Die Fa. Sauermann gilt als Hersteller der Erzeugnisse. Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren Miteigentum. Der Besteller verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns.

(b) Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (siehe vorstehende Absätze).

(c) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des jeweiligen mit uns vereinbarten Rechnungswertes bzw. des jeweiligen nach § 8 Absatz 8.a) ermittelten Miteigentumswertes (jeweils einschließlich MwSt) zur Sicherheit ab. Gleiches gilt für den Fall, dass der Besteller Forderungen gegen Dritte aufgrund der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück erlangt. Wir nehmen die Abtretung an. Die in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt, wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung des Rechts in § 7 Abs. 4 geltendmachen, der Besteller nicht zahlungsunfähig ist, ihm gegenüber keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden und nicht über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

d) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 8 Mängelhaftung und Mängelrüge sowie Rückgriffsansprüche

(1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 434 ff. BGB), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Danach ist die gelieferte Sache insbesondere unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige (Rüge) zu machen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen, und der Besteller soll die zum Auftrag gehörende Lieferscheinnummer angeben. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach der Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Waren, die zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Unterlässt der Besteller die Anzeige,

so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(2) Für die Frage, ob ein Sachmangel vorliegt, ist in erster Linie eine über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung entscheidend (siehe § 434 Abs. 1 S. 1 BGB).

(3) Vor einer etwaigen Rücksendung soll der Besteller sich mit uns abstimmen. Im Fall des Bestehens von Mängelansprüchen ist uns nach den gesetzlichen Vorschriften Gelegenheit zur Nacherfüllung zu gewähren. Dabei können wir wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen wir bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

(5) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gelieferte Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(6) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns aus Geschäften mit Dritten bestehen grundsätzlich nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Dritten betreffen uns nicht. Vorstehende Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für einen Rückgriffsanspruch.

§ 9 Gewährleistungsfrist

(1) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der Kaufsache.

(2) Diese Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche, soweit wir die Haftung nicht nach dem nachfolgenden § 10 einschränken. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, bei Schäden nach dem

Produkthaftungsgesetz und der Verletzung von Kardinalpflichten gelten also die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

(3) Soweit das Gesetz längere Gewährleistungsfristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.

(2) Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt. Wir haften im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen nur

a) für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz,

b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und

c) für Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.

§ 11 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten das AG Neuburg/Donau bzw. das LG Ingolstadt vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Zur Ausfüllung dieser Lücken gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach

den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.